



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 004-1/2021

NIEDERSCHRIFT

über die

4. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

am 29. November 2021, Beginn 19.00 Uhr, Ende 20.15 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Thomas Seelaus
1. Vzbgm.	Johann Penz
2. Vzbgm.	Werner Kreuzer
3. GR	Andreas Oberländer
4. GR	Cornelia Reisenhofer
5. GR	Tanja Vogg
6. GR	Christian Wiltsche
7. GR	Johann Joham
8. GR	Robert Gräßl
9. GR	Ing. Andreas Brunner
10. GR	Andreas Brunner

Entschuldigt waren:

1. ---

Nicht entschuldigt waren:

1. ---

Als Schriftführer fungierte: Amtsleiter Ing. Werner Dohr

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Ladung zur Sitzung erfolgte an alle Mitglieder durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 Abs. 4 der K-AGO

1. Bericht über das Ergebnis der Kontrollausschusssitzung vom 28.09.2021
Berichterstatter GR Ing. Andreas Brunner
2. Vermessung Riedlpeterstraße
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
3. Kaufverträge Baulandmodell Sonnensiedlung
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
4. Gründung TVB Lavanttal
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
5. Interkommunaler Technologiepark Lavanttal
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
6. Pfliegenahversorgung
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
7. Ankauf Stapler
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
8. Investitions- und Finanzierungsplan Verbindungsstraßen
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
9. Investitions- und Finanzierungsplan Heizung
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
10. Investitions- und Finanzierungsplan Ländliches Wegenetz
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
11. Beitrag ländliches Wegenetz
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
12. Flächenwidmungen
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
13. Personalangelegenheiten
Berichterstatter Bgm. Thomas Seelaus

Die Sitzung ist bis auf Tagesordnungspunkt 13 öffentlich!

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeister Thomas Seelaus eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorsitzende stellt weiters fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung auf den heutigen Tag einberufen wurde. Die vollzählig vorliegenden Zustellnachweise werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 46 K-AGO entfällt, da im Gemeindeamt keine schriftlichen Anfragen eingegangen sind.

GR Cornelia Reisenhofer bringt schriftlich, vor eingehen in die Tagesordnung gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO einen selbstständigen Antrag für die Gemeinderatsfraktion SPÖ Preitenegg ein.

Vzbgm. Johann Penz bringt schriftlich, vor eingehen in die Tagesordnung gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO einen selbstständigen Antrag für die Gemeinderatsfraktion ÖVP ein.

Bgm. Seelaus übernimmt die selbstständigen Anträge gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO von GR Cornelia Reisenhofer und Vzbgm. Johann Penz und teilt mit, dass die Anträge am Ende der Tagesordnung vor den nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten behandelt werden.

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 Abs. 4 der K-AGO.

Von der SPÖ GR-Fraktion wird GR Christian Wiltsche und von der ÖVP GR-Fraktion wird GR Tanja Vogg zum Protokollprüfer der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert.

Punkt 1 der Tagesordnung: Bericht über das Ergebnis der Kontrollausschusssitzung vom 28.09.2021

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Berichterstatter GR Ing. Andreas Brunner;

Der Kontrollausschuss der Gemeinde Preitenegg hat in seiner Sitzung am 28. September 2021 eine Prüfung der Gemeindegeldgebarung durchgeführt.

Bei der Prüfung waren anwesend:

a) vom prüfenden Organ: Obmann Robert Gräßl
GR Cornelia Reisenhofer
GR Ing. Andreas Brunner

c) von der geprüften Kasse: Finanzverwalterin Leitgeb-Brunner Petra

Die Sitzung wurde vom Obmann ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Prüfung der Gemeindegeldgebarung
2. Allfälliges

Prüfungszeitraum: 25.06.2021 bis 28.09.2021

Letzte Gebarungsprüfung: 24.06.2021

1. Prüfung der Gemeindekassengebarung

Kassenbestandsprüfung

Der Kassenbestand der Hauptkasse wurde vom Kontrollausschuss überprüft.

Kassen – Sollbestand	€	574.788,78
Kassen – Istbestand	€	574.788,78
Differenz	€	0,00

Der im Kassabuch dargestellte Bargeldbestand von € 836,50 wurde überprüft und für korrekt befunden.

Die Guthaben der Kasse bei den im Buchungsabschluss angeführten Geldinstituten wurden nach den vorliegenden Kontoauszügen mit den Angaben im BA Finanzbuchhaltung verglichen.

Der vorliegende Buchungsabschluss September 2021/17 (965-1059) wurde sachlich und rechnerisch überprüft und liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

Von der Finanzverwalterin wurden folgende Erklärungen abgegeben:

- Die zur Kassenprüfung vorgelegten Unterlagen umfassen die gesamte Kassenverwaltung;
- alle Ein- und Auszahlungen sind in den Konten verbucht;
- alle kasseneigenen Gelder sind im Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung enthalten;
- im Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Gemeindekasse zu verwalten sind.

Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen wurde anhand des EDV-Journals durchgeführt und die Belege wurden stichprobenartig vom Kontrollausschuss überprüft.

Geprüft wurden die Belege von 723/2021 bis 1162/2021.

Die Überprüfung der Sachkonten wurde anhand der Haushaltsüberwachungsliste 2021 durchgeführt.

Vom Kontrollausschuss wurde festgestellt:

- die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und des EDV-Journals ergab keine Beanstandung;
- die Überprüfung der Sachkonten wurde als richtig befunden;
- die Kassenbestände bei den Geldinstituten stimmen mit dem Buchungsabschluss überein;
- der im Buchungsabschluss dargestellte Bargeldbestand ist vorhanden.

Zum Berichtersteller wird GR Ing. Andreas Brunner bestimmt.

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Gemeindekassengebarung vom 28.09.2021 stellt der Kontrollausschuss an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den gegenständlichen Prüfungsbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Antrag des Kontrollausschusses zu Tagesordnungspunkt 1 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Vermessung Riedlpeterstraße

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,

Die Riedlpeterstraße wurde im Auftrag der Gemeinde Preitenegg von der Agrartechnik ausgebaut und asphaltiert. Nach Fertigstellung der Straße wurde diese vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Karin Pöllinger aus Wolfsberg endvermessen. Die Riedlpeterstraße wird ins öffentliche Gut übernommen.

Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. KARIN PÖLLINGER, 9400 Wolfsberg, Paul-Hackhofer-Straße 12 hat die Endvermessung der bestehenden Weganlage Riedlpeterstraße durchgeführt. Des Weiteren wurde ein grundbuchsfähiger Teilungsplan vom 07.07.2021, GZ 8313/21 lt. Vermessungsverordnung der Riedlpeterstraße erstellt.

Auf Grundlage dieser Vermessungsurkunde hat der Gemeinderat eine Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz zu erlassen, mit der Teilstücke des öffentlichen Gutes aufgelassen und zum solchen erklärt werden.

Die beabsichtigte Änderung des Öffentlichen Gutes mit der Teilstücke der Riedlpeterstraße zum Öffentlichen Gut erklärt und aufgelassen werden, wurde an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen und im Internet kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des Öffentlichen Gutes eingebracht.

Der Entwurf der Verordnung mit der Teilstücke der Riedlpeterstraße zum Öffentlichen Gut erklärt und aufgelassen werden, ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22. September 2021 einstimmig, die Änderung des Öffentlichen Gutes mit der Teilstücke der Riedlpeterstraße als Öffentliches Gut erklärt bzw. aufgelassen werden. Der Entwurf der Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz, Teilungsplan vom 07.07.2021, GZ 8313/21, vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. KARIN PÖLLINGER, 9400 Wolfsberg, Paul-Hackhofer-Straße 12, mit der Teilstücke des öffentlichen Gutes der Riedlpeterstraße zum Öffentlichen Gut erklärt bzw. aufgelassen werden wird beschlossen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 2 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Änderung des Öffentlichen Gutes mit der Teilstücke der Riedlpeterstraße als Öffentliches Gut erklärt bzw.

geben. Die Parzelle 1/24 (Trennstück 5) KG Unterpreitenegg hat ein Ausmaß von 1.040 m² und wird zum Preis von € 36.400,00 für die Errichtung eines Eigenheims verkauft.

Weiters beschließt der Gemeindevorstand einstimmig, dem Antrag von
statt zu geben. Die Parzelle 1/23 (Trennstück
4) KG Unterpreitenegg hat ein Ausmaß von 1.000 m² und wird zum Preis von €
35.000,00 an für die Errichtung
eines Eigenheims verkauft.

Eine Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 5,00 je m² ist beim Verkauf abzuschließen, welche schlagend wird, sofern das Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren bebaut wird. Eine Nachfrist von 2 Jahren kann gewährt werden, wenn ein Bauvorhaben bei der Baubehörde eingereicht worden ist. Sollte das Grundstück nach 7 Jahren nicht mit einem Wohnhaus bebaut worden sein, ist der Kaufvertrag auf Kosten des Käufers (Mittel aus Bebauungsverpflichtung) zum ursprünglichen Kaufpreis rückabzuwickeln.

Die Höhe der Bebauungsverpflichtung beträgt € 5.200,00
und € 5.000,00.

Für die Errichtung des Kaufvertrages wird Notar Dr. Thomas Uznik vorgeschlagen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 3 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Dem Antrag von
wird statt gegeben. Die Parzelle 1/24 (Trennstück 5) KG
Unterpreitenegg hat ein Ausmaß von 1.040 m² und wird zum Preis von € 36.400,00 an
für die Errichtung eines Eigenheims verkauft.

Weiters wird dem Antrag von statt
gegeben. Die Parzelle 1/23 (Trennstück 4) KG Unterpreitenegg hat ein Ausmaß von
1.000 m² und wird zum Preis von € 35.000,00
für die Errichtung eines Eigenheims verkauft.

Eine Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 5,00 je m² ist beim Verkauf abzuschließen, welche schlagend wird, sofern das Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren bebaut wird. Eine Nachfrist von 2 Jahren kann gewährt werden, wenn ein Bauvorhaben bei der Baubehörde eingereicht worden ist. Sollte das Grundstück nach 7 Jahren nicht mit einem Wohnhaus bebaut worden sein, ist der Kaufvertrag auf Kosten des Käufers (Mittel aus Bebauungsverpflichtung) zum ursprünglichen Kaufpreis rückabzuwickeln.

Punkt 4 der Tagesordnung: Gründung TVB Lavanttal

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,

Die Tourismusaufgaben werden auf regionaler Ebene durch die regionalen Tourismusorganisationen und auf örtlicher Ebene entweder durch die von den Unternehmen gebildeten Tourismusverbände oder, wenn kein Tourismusverband errichtet wurde, durch die Gemeinden wahrgenommen. Die Tourismusverbände bzw. Gemeinden sind gemäß Kärntner Tourismusgesetz Beteiligte/Gesellschafter an der regionalen Tourismusorganisation.

Die Verantwortlichen des Lavanttals haben vor 40 Jahren den regionalen Tourismusverband Lavanttal gegründet. Aktuell bündeln im Regionalverband alle neun Lavanttaler Gemeinden ihre Kräfte, um Stärken auszubauen und sich am Markt effektiver zu platzieren. Seit Inkrafttreten des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 ist die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH als vorläufige regionale Tourismusorganisation anerkannt. Sie erfüllt jedoch nicht die im Kärntner Tourismusgesetz für eine regionale Tourismusorganisation festgelegten Kriterien von

- a. mehr als 500.000 Nächtigungen pro Jahr oder
- b. einem Jahresbudget von mindestens € 800.000.

Mit der Verordnung, Zl. 07-WT-TS-249/1-2020, mit der Tourismusregionen eingerichtet werden, LGBl. 97/2020 wurden die Tourismusregionen Klopeiner See – Südkärnten und Lavanttal zur Tourismusregion „Klopeiner See – Südkärnten/Lavanttal“ zusammengelegt.

Durch die Zusammenlegung mit der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten wird das Lavanttal Teil einer marktfähigeren Tourismusregion, die die im Kärntner Tourismusgesetz normierten Kriterien für Tourismusregionen erfüllt.

Die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH bleibt bis 31.12. 2021 als regionale Tourismusorganisation tätig. Bis zum 1. Jänner 2022 ist für die neue Tourismusregion „Klopeiner See – Südkärnten/Lavanttal“ eine dem Kärntner Tourismusgesetz entsprechende regionale Tourismusorganisation zu schaffen. In dieser werden alle Tourismusverbände bzw. Gemeinden (wenn kein Tourismusverband errichtet wurde) als Gesellschafter vertreten sein.

Um einerseits die örtlichen Aufgaben koordiniert und effizient erfüllen und andererseits die Lavanttaler Interessen mit Stärke und gebündelt in der neuen regionalen Tourismusorganisation vertreten zu können, ist vorgesehen, sich für den Prozess zur Gründung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Lavanttal einzusetzen. Der Tourismusverband Lavanttal würde in der Folge Gesellschafter in der regionalen Tourismusorganisation werden.

Dafür ist es im ersten Schritt erforderlich, in den Gemeinden Tourismusverbände zu errichten. Im zweiten Schritt sollen sich die Tourismusverbände dann zum mehrgemeindigen Tourismusverband Lavanttal zusammenschließen.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetzes ist im Vorstand des Tourismusverbandes die Gemeinde durch den Bürgermeister bzw. Tourismusreferenten vertreten. Im Vorstand des zukünftigen mehrgemeindigen Tourismusverbandes Lavanttal werden 3 Bürgermeister bzw. Tourismusreferenten mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Als Startförderung ist vom Tourismusreferenten des Landes eine Unterstützung in Höhe von € 20.000 pro Gemeindegebiet nach Einrichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes für diesen vorgesehen.

Die Gründung eines Tourismusverbandes setzt voraus, dass in den Gemeinden „Urabstimmungen“ stattfinden, in denen die Unternehmen der Errichtung eines Tourismusverbandes zustimmen. Die Durchführung der Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes wird auf Verlangen der Gemeinde durch das Land angeordnet. Dafür ist folgender Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Vorschlag RML - Der Gemeinderat der Gemeinde Preitenegg möge beschließen:
Gemäß § 9 Abs. 2 lit. b des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 ersucht die Gemeinde Preitenegg die Landesregierung, die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes in der Gemeinde Preitenegg anzuordnen. Übergeordnetes Ziel ist die Gründung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes Lavanttal.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22. September 2021 einstimmig den Grundsatzbeschluss, dem neu zu gründenden TVB Lavanttal als Gemeinde Preitenegg beizutreten da es keinen Tourismusverbandes in der Gemeinde Preitenegg gibt.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 4 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Grundsatzbeschluss wird gefasst, dem neu zu gründenden TVB Lavanttal als Gemeinde Preitenegg beizutreten da es keinen Tourismusverbandes in der Gemeinde Preitenegg gibt.

Punkt 5 der Tagesordnung: Interkommunaler Technologiepark Lavanttal

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,
Die Städte und Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sind übereingekommen, im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Bahnverbindung und des neuen Bahnhofs in St. Paul i/Lav, einen interkommunalen Technologiepark Lavanttal zu errichten.

Im Jahr 2019 konnte in Verhandlung mit mehreren Grundstückseigentümern nördlich des neu zu errichtenden Bahnhofes Lavanttal eine Fläche von rd. 10 ha gesichert werden (Arbeitstitel „interkommunaler Technologiepark Lavanttal/Nord“). Diese Fläche wurde mit einem Letter of Intent (LOI) vom 22.06.2020 im Auftrag der Gemeinden von der Regionalmanagement Lavanttal GmbH (RML) mit den Grundeigentümern gesichert.

Am 23. 12.2020 hat der Gemeinderat nachstehenden Grundsatzbeschluss betreffend den Technologiepark Lavanttal/Nord gefasst:

- a. Durchführung des Verfahrens für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durch die Gemeinde St. Paul i/Lav.
- b. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten, den Gemeinden des Lavanttals und der BABEG betreffend die Kosten für die Erschließung und Planung.

- c. Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden unter Berücksichtigung eines zu etablierenden Kommunalsteuerschlüssels über die Kostentragungspflicht als auch die Umlegung der zu erwartenden Einnahmen.
- d. Ankaufes der Liegenschaften durch die BABEG.

In Entsprechung des Punktes c beabsichtigen die Gemeinden in einem weiteren Schritt (parallel zu den weiteren Verhandlungen laufend), nachfolgenden Aufteilungsschlüssel im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Technologieparks Lavanttal/Nord festzulegen (Beilage).

St. Paul i. Lav.	20,00 %
Bad St. Leonhard	7,00 %
Frantschach	4,31 %
Lavamünd	4,05 %
Preitenegg	1,37 %
Reichenfels	2,52 %
St. Andrä	15,76 %
St. Georgen i. Lav.	2,74 %
Wolfsberg	42,24 %

Für das vorliegende Projekt „interkommunaler Technologiepark Lavanttal/Nord“ wie auch für alle zukünftigen interkommunalen Projekte wird ausdrücklich ein Kündigungsverzicht von 10 Jahren festgehalten. Dieser Kündigungsverzicht von 10 Jahren gilt immer ab Projektstartzeitpunkt.

Die Vertragsparteien kommen überein, den o.a. Aufteilungsschlüssel mit der zu Grunde liegenden Systematik und dem Sockelbetrag der Standortgemeinde auch für zukünftige neue interkommunale Entwicklungsprojekte bei vergleichbaren Szenarien anzuwenden. Die Systematik zur Errechnung des Verteilungsschlüssels (Finanzkraft und EinwohnerInnenzahl der Gemeinden werden jeweils zu 50% gewichtet) gilt somit unbefristet. Bei der Umsetzung möglicher neuer interkommunaler Projekte werden die jeweils zu Projektbeginn aktuell gültigen Zahlen zu Finanzkraft und EinwohnerInnenzahl als Basis für die Berechnung der prozentuellen Anteile je Gemeinde herangezogen. Wenn im Zuge eines zukünftigen interkommunalen Projektes die Stadtgemeinde Wolfsberg als Standortgemeinde auftritt, entfällt der Sockelbetrag, da die tatsächlichen Anteile bzgl. Finanzkraft und EinwohnerInnenzahl die 20% jeweils übersteigen. Die Berechnung der Anteile je Gemeinde erfolgt in diesem Fall nach der gleichen Systematik auf Basis der tatsächlichen Anteile bzgl. Finanzkraft und EinwohnerInnenzahl, aber ohne Sockelbetrag.

Das erforderliche Verfahren für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wurde im Einvernehmen mit den anderen Gemeinden von der Marktgemeinde St. Paul i/Lav. bereits eingeleitet. Die Marktgemeinde St. Paul i/Lav. wird hier in Vorleistung treten und vorab die Kosten übernehmen. Die Gemeinden erklären sich schon jetzt bereit, die anfallenden Kosten lt. o.a. Aufteilungsschlüssel zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand wird ersucht, nachstehende Grundsatzbeschlüsse (auf deren Grundlage die unter lit c angeführte Vereinbarung (Kooperationsvertrag) zu schließen ist) und nachstehenden Beschluss vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen:

- a. Grundsatzbeschluss: Festlegung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels,

- b. Grundsatzbeschluss: Kündigungsverzicht von zehn Jahren,
- c. Grundsatzbeschluss: Abschluss einer Vereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen den Gemeinden unter Berücksichtigung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels,
- d. Beschluss: Übernahme der anfallenden Kosten für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung lt. beiliegendem Aufteilungsschlüssel.
- e. Grundsatzbeschluss: Grundsätzliche Festlegung des Aufteilungsschlüssels samt Sockelbetrag der Standortgemeinde bei vergleichbaren Szenarien für zukünftige neue interkommunale Entwicklungsprojekte.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.11.2021 einstimmig, den Grundsatzbeschluss für den Interkommunaler Technologiepark Lavanttal; Festlegung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels, Kündigungsverzicht von zehn Jahren, Abschluss einer Vereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen den Gemeinden unter Berücksichtigung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels, Übernahme der anfallenden Kosten für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung lt. beiliegendem Aufteilungsschlüssel, Grundsätzliche Festlegung des Aufteilungsschlüssels samt Sockelbetrag der Standortgemeinde bei vergleichbaren Szenarien für zukünftige neue interkommunale Entwicklungsprojekte.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 5 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Grundsatzbeschluss für den Beitritt zum Interkommunaler Technologiepark Lavanttal wird beschlossen. Weiters wird die Festlegung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels, Kündigungsverzicht von zehn Jahren, Abschluss einer Vereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen den Gemeinden unter Berücksichtigung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels, Übernahme der anfallenden Kosten für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung lt. beiliegendem Aufteilungsschlüssel, Grundsätzliche Festlegung des Aufteilungsschlüssels samt Sockelbetrag der Standortgemeinde bei vergleichbaren Szenarien für zukünftige neue interkommunale Entwicklungsprojekte beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung: Pfliegenahversorgung

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,
Kürzlich haben sich Bürgermeister, zuständige Mandatäre und Amtsleiter der Gemeinden Frantschach - St. Gertraud, Reichenfels, Bad. St. Leonhard sowie Preitenegg zu einem Gespräch hinsichtlich einer möglichen Kooperation hinsichtlich der Einführung einer sog. „Pfliegenahversorgung“ im oberen Lavanttal abgestimmt.

Die Projektkoordinatorin des Landes Kärnten, Frau MMag. Dr. Michaela Miklautz sowie der stv. Büroleiter von Landesrätin Dr. Beate Prettner, Herr Mag. Johannes Rampler MA, MBA, haben in diesen Zusammenhang im Gemeindeamt Frantschach-St. Gertraud den Anwesenden die Aufgaben einer Pflegenahversorgung in den Gemeinden vorgestellt und insbesondere über die Erfahrungen in den bereits umgesetzten Gemeinden berichtet.

Die Pflegenahversorgung besteht aus zwei Bereichen:

- der Sozial- und Pflegekoordinierung und
- der Konzeption von Altern im Mittelpunkt - AiM

Hinsichtlich der Implementierung einer Pflegekoordinatorin haben die Gemeinden im Gegensatz zur nur mittelfristig planbaren Konzeption des „Alterns im Mittelpunkt - AiM“ eine relativ kurzfristige Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot für die Bevölkerungsgruppe der 75+ zu schaffen. Diese Gruppe umfasst in der Gemeinde Preitenegg rund 150 GemeindebürgerInnen.

Ziel aller muss es sein, aus Kostengründen aber insbesondere aus ethischer Sicht, diese Altersgruppe so lange wie möglich zu Hause in den eigenen vier Wänden betreuen zu können.

Die Hauptlast in der Betreuung tragen derzeit nach wie vor An- und Zugehörige. Rund 80 % der hilfe- und pflegebedürftigen Personen werden informell im privaten Umfeld gepflegt. Dem Land Kärnten ist es ein wichtiges Anliegen, die informelle Pflege bestmöglich zu unterstützen.

In der Praxis zeigt sich, dass die benötigten Informationen oft nicht frühzeitig den Betroffenen zur Verfügung stehen und mangelnde Unterstützung im privaten Umfeld eine Inanspruchnahme erschweren oder gar verhindern.

Um dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ gezielt aufzugreifen und die Gemeinden in ihrem Bemühen der Servicierung der hilfe- und pflegebedürftigen GemeindebürgerInnen zu unterstützen, setzt das Land Kärnten das Projekt der „Pflegenahversorgung“ um.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für Pflege sieht eine Koordination (Vollzeit 40 Wochenstunden) für ca. 10.000 GemeindeeinerInnen vor. Bei gemeindeübergreifender Zusammenarbeit von zwei oder mehr Gemeinden lässt sich eine Größe von rd. 10.000 EinwohnerInnen erreichen. Konkret wäre das bei den interessierten Gemeinden des oberen Tales der Fall, sodass die Anstellung einer/eines Pflegekoordinator(s) in Vollzeit bzw. ggf. zwei in Teilzeit möglich wäre.

Die Aufgabe der Koordinatorin auf Bürger-Ebene ist aufsuchend-nachgehend im Sinne der Sozialarbeit (Ausbildung: FH Gesundheits- und Pflegemanagement, Soziale Arbeit, ggf. Disability & Diversity Studies, Ähnliches etc.).

Ihr Tätigkeitsprofil umfasst u. a.

- die Information zu Angeboten der Gesundheitsförderung (Gesunde Gemeinden)
- die Information zu Versorgungs- und Entlastungsangeboten bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit
- die Hilfestellung bei der Organisation zur Inanspruchnahme von mobilen Diensten und anderen Hilfsangeboten
- die Initiierung eines ehrenamtlichen Besuchsdiensts zum Zwecke der Vermeidung von Isolation, der Durchführung von Einkaufsfahrten, Hol- und Bringdiensten
- die Koordination nach Krankenhaus-Aufenthalten

- die Hilfestellung/Organisation bei Pflegeheimaufnahmen bzw. Übersiedelung in betreute Wohneinheiten
- die Bereitstellung der Daten für eine effiziente Versorgungsplanung in den Gemeinden
- die Hilfestellung bei administrativen Belangen (Antrag Pflegegeld, Pension, barrierefreie Badsanierung, Heilbehelfe und Hilfsmittel udgl)

Die Aufgabe der Koordinatorin auf struktureller Ebene umfasst:

- den Aufbau und das Führen eines „Ehrenamtlichen-Pool“
- die Netzwerkarbeit mit den Sozial- und Gesundheitsanbietern
- die Erhebung aller sozialen und versorgungsrelevanten Dienste in der Gemeinde, in der Region, zur Eruiierung von Versorgungslücken und Best Practice Beispielen
- Die Zusammenarbeit mit den Gemeindeverantwortlichen und den GPS (Gesundheits-, Pflege und Sozialservice) auf Bezirksebene

Sollten sich die Gemeinden des oberen Tales dazu entschließen, eine Koordinatorin einzusetzen, wären folgende weitere Schritte vorgesehen:

- Umsetzungsgespräch mit Gemeinden durch Land Kärnten (erfolgt am 06.10.2021)
- Vorliegen Gemeinderatsbeschluss (vereinbart bis Ende 2021)
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden
- Vorliegen Beschluss des Sozialhilfeverbandes - SHV
- Stellenausschreibung durch SHV (Text wird vom Land Kärnten zur Verfügung gestellt)
- Hearing Gemeinden mit Land Kärnten
- Begründung des Anstellungsverhältnisses beim SHV
- Einschulung Land Kärnten, KVAK
- Vernetzung GPS, Betreuungsdienste Gemeinden/Bezirk, Verantwortliche Gemeinden
 - Einführung Pflegekoordination in Gemeinden
 - Veranstaltung – Fest, Gesundheitstag etc.
 - Mitteilung in Gemeindezeitung
 - Information bei MultiplikatorInnen ÄrztInnen, mobile Diensten etc.
 - Broschüre
- Vernetzungstreffen Land, GPS, Gemeinde
- Wiederkehrende Schulungen
- Berichtswesen

Wie bereits oben erwähnt, würde als Anstellungsträger der Sozialhilfeverband (SHV) erfolgen. Dieser wiederum würde den teilnehmenden Gemeinden, die Personalkosten, abzüglich der Förderung des Landes Kärnten weiter in Rechnung stellen.

Die Förderung für eine(n) Koordinatorin mit einer Anstellung im Rahmen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes mit Gehaltsklasse 8, Stellenwert 36, würde sich auf 75% für die ersten 3 Jahre belaufen. Ab dem 4. Jahr wäre eine 50%ige Landesförderung vorgesehen.

Die Kosten für die teilnehmenden Gemeinden würden sich wie folgt darstellen:

				Kosten/Jahr	Kosten/Monat	Kosten/Jahr	Kosten/Monat
				Jahre 1-3	Jahre 1-3	ab 4. Jahr	ab 4. Jahr
Kostensplittung für teilnehmende Gemeinden							
Bad St. Leonhard	EW	4.324	45%	€ 6.446	€ 537	€ 12.892	€ 1.074
Frantschach-St. Gertraud	EW	2.516	26%	€ 3.751	€ 313	€ 7.501	€ 625
Reichenfels	EW	1.784	19%	€ 2.659	€ 222	€ 5.319	€ 443
Preitenegg	EW	935	10%	€ 1.394	€ 116	€ 2.788	€ 232
	Gesamt EW	9.559	100%	€ 14.250	€ 1.188	€ 28.500	€ 2.375

				Kosten/Jahr	Kosten/Monat	Kosten/Jahr	Kosten/Monat
				Jahre 1-3	Jahre 1-3	ab 4. Jahr	ab 4. Jahr
Kostensplittung für teilnehmende Gemeinden							
Frantschach-St. Gertraud	EW	2.516	48%	€ 3.424	€ 285	€ 6.849	€ 571
Reichenfels	EW	1.784	34%	€ 2.428	€ 202	€ 4.856	€ 405
Preitenegg	EW	935	18%	€ 1.273	€ 106	€ 2.545	€ 212
	Gesamt EW	5.235	100%	€ 7.125	€ 594	€ 14.250	€ 1.188

Rundungsdifferenz 1 Euro

13.+14. Gehalt inkludiert

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Preitenegg nimmt am Kooperationsprojekt zur Installierung einer Pflegekoordination für das obere Lavanttal mit den Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard, Frantschach und Preitenegg teil. In diesem Zusammenhang ist nach Zustimmung aller teilnehmenden Gemeinden ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen und die weiterführenden Schritte zur Anstellung eines/r Pflegekoordinators(in) einzuleiten.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeindevorstand einstimmig, dass die Gemeinde Preitenegg am Kooperationsprojekt zur Installierung einer Pflegekoordination für das obere Lavanttal mit den Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard und Frantschach – St. Gertraud teil nimmt. In diesem Zusammenhang ist nach Zustimmung aller teilnehmenden Gemeinden ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen und die weiterführenden Schritte zur Anstellung eines/r Pflegekoordinators(in) einzuleiten.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 6 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. Die Gemeinde Preitenegg wird am Kooperationsprojekt zur Installierung einer Pflegekoordination für das obere Lavanttal mit den Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard und Frantschach – St. Gertraud teilnehmen. In diesem Zusammenhang ist nach Zustimmung aller teilnehmenden Gemeinden ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen und die weiterführenden Schritte zur Anstellung eines/r Pflegekoordinators(in) einzuleiten.

Punkt 7 der Tagesordnung: Ankauf Stapler

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

Für den Ankauf eines Stapler Neu / gebraucht liegen Angebote vor.

Die Firma Stapla hat das Angebot für den gebrauchten Stapler kurzfristig wieder zurückgezogen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.11.2021 einstimmig, einen gebrauchten Stapler anzukaufen.

Nachdem Angebote von gebrauchten Staplern immer nur sehr kurzfristig am Markt sind und keine Firma abwartet, bis die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse gefasst hat, beschließt der Gemeindevorstand einstimmig folgende Vorgehensweise:

Wenn ein für die Gemeinde interessanter gebrauchter Stapler am Markt ist, kann diesen der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand ankaufen. Die Obergrenze wird mit € 20.000,00 festgelegt. Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgt vorerst über ein internes Darlehen, da noch nicht absehbar ist wie teuer der Stapler sein wird und wie hoch die Rücklagen im Wirtschaftshof sind. Der Erlös aus dem Verkauf des Traktors und Heckbaggers wird für die Finanzierung des Staplers hergenommen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 7 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Es wird ein gebrauchter Stapler angekauft. Der Bürgermeister kann nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand einen Stapler ankaufen. Die Obergrenze wird mit € 20.000,00 festgelegt. Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgt vorerst über ein internes Darlehen, da noch nicht absehbar ist wie teuer der Stapler sein wird und wie hoch die Rücklagen im Wirtschaftshof sind. Der Erlös aus dem Verkauf des Traktors und Heckbaggers wird für die Finanzierung des Staplers hergenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Investitions- und Finanzierungsplan
Verbindungsstraßen

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22. September 2021 die Sanierung der Ober- und Unterauerlingerstraße von der Abzweigung vlg. Rafling in Richtung Story bis zur Brücke A2 beschlossen. Der Auftrag wurde als Direktvergabe an die Firma Steinerbau lt. vorliegendem Kostenvoranschlag in Höhe von € 110.305,56 brutto vergeben.

Der Finanzierungsplan „Sanierung Verbindungsstraße – Ober- und Unterauerlingerstraße“ sieht folgend aus:

Sanierung Verbindungsstraße – Ober- und Unterauerlingerstraße

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Baukosten	€	€ 110.300,00
Bedarfszuweisungsmittel 2021	€ 30.100,00	

Kommunalinvestitionsgesetz 2020	€	55.000,00	
2. Kärntner Gemeinde-Hilfspaket	€	25.200,00	
Gesamtsumme	€	110.300,00	€ 110.300,00

Der Entwurf des Investitions- und Finanzierungsplans des ao Vorhabens „Sanierung Verbindungsstraße – Ober- und Unterauerlingerstraße“ ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22. September 2021 die Sanierung der Ober- und Unterauerlingerstraße von der Abzweigung vlg. Rafling in Richtung Story bis zur Brücke A2 als Direktvergabe an die Firma Steinerbau lt. vorliegendem Kostenvoranschlag in Höhe von € 110.305.56 brutto zu vergeben.

Des Weiteren beschloss der Gemeindevorstand nach kurzer Beratung in seiner Sitzung am 24.11.2021 einstimmig, den Entwurf des Investitions- und Finanzierungsplans des ao Vorhabens „Sanierung Verbindungsstraße – Ober- und Unterauerlingerstraße“ in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 8 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Sanierung der Ober- und Unterauerlingerstraße von der Abzweigung vlg. Rafling in Richtung Story bis zur Brücke A2 wird als Direktvergabe an die Firma Steinerbau lt. vorliegendem Kostenvoranschlag in Höhe von € 110.305.56 brutto vergeben. Der Investitions- und Finanzierungsplan des ao Vorhabens „Sanierung Verbindungsstraße – Ober- und Unterauerlingerstraße“ wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen. Die Finanzierung dieses Vorhaben erfolgt mit Bedarfszuweisungsmittel aus 2021 in Höhe von € 30.100,00, dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 in Höhe von € 55.000,00 und dem 2. Kärntner Gemeinde-Hilfspaket in Höhe von € 25.200,00.

Punkt 9 der Tagesordnung: Investitions- und Finanzierungsplan Heizungen

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 22. September 2021 die Erneuerung der Heizungen im Gemeindeamt und Bauhof II beschlossen. Der Auftrag wurde als Direktvergabe an die Firma GW Tech Serv GmbH als Bestbieter lt. vorliegendem Angebot vergeben.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Angebote sind die Finanzierungspläne für die Heizungen zu adaptieren.

Die Finanzierungspläne „Erneuerung Heizungen“ sehen folgend aus:

Erneuerung Heizung Amtshaus

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Heizung mit Umbaukosten	€	€ 35.000,00
Bedarfszuweisungsmittel 2021	€ 16.000,00	
BZ Rest Riedlpeterstraße Sanierung	€ 1.700,00	
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	€ 17.300,00	
<u>Gesamtsumme Heizung Amtshaus</u>	€ 35.000,00	€ 35.000,00

Erneuerung Heizung Bauhof II

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Heizung mit Umbaukosten	€	€ 35.000,00
Bedarfszuweisungsmittel 2022	€ 23.000,00	
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	€ 12.000,00	
<u>Gesamtsumme Heizung Bauhof II</u>	€ 35.000,00	€ 35.000,00

Von den Bedarfszuweisungsmitteln „Sanierung Riedlpeterstraße“ sind € 1.700,00 für die Erneuerung der Heizung Amtshaus zweckumzuwidmen.
Die Entwürfe der Finanzierungspläne „Erneuerung Heizungen sind in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22. September 2021 die Erneuerung der Heizungen im Gemeindeamt und Bauhof II beschlossen. Der Auftrag wurde als Direktvergabe an die Firma GW Tech Serv GmbH als Bestbieter lt. vorliegendem Angebot vergeben.

Weiters beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.11.2021 einstimmig, die Entwürfe der Investitions- und Finanzierungsplan der ao Vorhaben „Erneuerung der Heizung im Amtshaus und Erneuerung der Heizung im Bauhof II“ in der jeweils vorliegenden Fassung. Von den Bedarfszuweisungsmitteln „Sanierung Riedlpeterstraße“ sind € 1.700,00 für die Erneuerung der Heizung Amtshaus zweckumzuwidmen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 9 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Erneuerung der Heizungen im Gemeindeamt und Bauhof II wird beschlossen. Der Auftrag wird als Direktvergabe an die Firma GW Tech Serv GmbH als Bestbieter lt. vorliegendem Angebot vergeben.

Die Investitions- und Finanzierungspläne der ao Vorhaben „Erneuerung der Heizung im Amtshaus und Erneuerung der Heizung im Bauhof II“ werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Finanzierung dieser Vorhaben erfolgt mit Bedarfszuweisungsmittel aus 2021 in Höhe von € 16.000,00, ein Vorgriff auf die Bedarfszuweisungsmittel 2022 in Höhe von € 23.000,00 dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 in Höhe von € 29.300,00 und einer Zweckumwidmung der verbleibenden Bedarfszuweisungsmitteln „Sanierung Riedlpeterstraße“ in Höhe von € 1.700,00.

Punkt 10 der Tagesordnung: Investitions- und Finanzierungsplan
Ländliches Wegenetz

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,
Das Vorhaben Ländliches Wegenetz „Sanierung Gaichstraße“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29. April 2021 beschlossen.
Nach Mitteilung von der Agrar Ing. Hofmeister, werden dieses Jahr rd. € 100.000,00 verbaut.

Der Finanzierungsplan „Ländliches Wegenetz Gaichweg“ sieht folgend aus:

Ländl. Wegenetz Gaichweg

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Baukosten	€	€ 100.000,00
Förderung Agrar	€ 65.000,00	
BZ Mittel	€ 35.000,00	
<u>Gesamtsumme</u>	€ 100.000,00	€ 100.000,00

Für die Finanzierung dieses Vorhabens werden € 35.000,00 der Bedarfszuweisungsmittel „Riedlpeterstraße Sanierung“ Zweck gebunden und für das ao Vorhaben „Ländl. Wegenetz Gaichweg“ zweckgewidmet.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.11.2021 einstimmig, den Entwurf des Investitions- und Finanzierungsplans des ao Vorhabens „Ländliches Wegenetz Gaichweg“ in der jeweils vorliegenden Fassung. Von den Bedarfszuweisungsmitteln „Sanierung Riedlpeterstraße“ sind € 35.000,00 für das ao Vorhaben Ländliches Wegenetz Gaichweg zweckumzuwidmen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 10 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen.

Der Investitions- und Finanzierungsplan des ao Vorhaben „Ländliches Wegenetz Gaichweg“ wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Zweckumwidmung der verbleibenden Bedarfszuweisungsmitteln „Sanierung Riedlpeterstraße“ in Höhe von € 35.000,00.

Punkt 11 der Tagesordnung: Beitrag Ländliches Wegenetz

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,
Der Ausbau und die Sanierung des ländlichen Wegenetzes – Hofzufahrten und Bringungsgemeinschaften wurde von der Gemeinde mit 50% der baren Eigenleistungen unterstützt, sofern entsprechende Finanzmittel (Bedarfszuweisungsmittel) vorhanden waren.

Die Weggemeinschaft hat an die Gemeinde den Antrag gestellt, die Sanierung der Hubenbauerstraße in Preitenegg, nach dem Starkregen zu unterstützen.

Die Kosten für die Sanierung belaufen sich lt. vorliegendem Kostenvoranschlag auf rd. € 24.000,00.

Dieser Schaden wird beim Kärntner Nothilfswerk eingereicht. Mit einer Förderung in Höhe von 30 % ist zu rechnen.

Bei der Besprechung am 23. September 2021 haben die Anrainer bei Bgm. Seelaus angefragt, ob die Gemeinde auch einen Betrag zur Sanierung leisten kann.

Bgm. Seelaus hat der Weggemeinschaft 1/3 der Sanierungskosten € 8.000,00 mit dem Vorbehalt zugesagt, dass der Gemeinderat dies genehmigt und ausreichend Bedarfszuweisungsmittel zur Deckung zur Verfügung stehen.

Für die Finanzierung dieses Vorhabens sind die noch vorhandenen BZ Mittel aus dem abgeschlossenen ao Vorhaben „Behebung Katastrophenschäden 2019“ in Höhe von € 3.600,00 Zweck umzuwidmen. Weiters sind aus den BZ Mitteln 2021 € 4.400,00 für dieses Vorhaben „Beitrag ländliches Wegenetz“ zu widmen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.11.2021 einstimmig, das ao Vorhaben Sanierung Hubenbauerstraße mit 50% der Eigenleistungen zu fördern. Vorgesehen sind vorerst € 8.000,00. Finanziert wird dieses Vorhaben durch die noch vorhandenen BZ Mittel aus dem abgeschlossenen ao Vorhaben „Behebung Katastrophenschäden 2019“ in Höhe von € 3.600,00 welche zweckumgewidmet werden. Weiters sind aus den BZ Mitteln 2021 € 4.400,00 für dieses Vorhaben „Beitrag ländliches Wegenetz“ zu widmen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 11 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Das ao Vorhaben Sanierung Hubenbauerstraße wird mit 50% der Eigenleistungen gefördert. Vorgesehen sind vorerst € 8.000,00. Finanziert wird dieses Vorhaben durch die noch vorhandenen BZ Mittel aus dem abgeschlossenen ao Vorhaben „Behebung Katastrophenschäden 2019“ in Höhe von € 3.600,00 welche zweckumgewidmet werden. Weiters sind aus den BZ Mitteln 2021 € 4.400,00 für dieses Vorhaben „Beitrag ländliches Wegenetz“ zu widmen.

Punkt 12 der Tagesordnung: Flächenwidmungen

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,

Die Gemeinde Preitenegg beabsichtigt, gemäß § 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, K-GplG 1995 idgF, die Änderungen des Flächenwidmungsplanes insofern in Betracht zu ziehen, dass

nachstehende Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes welche am 27. August 2020 kundgemacht wurden, das sind:

2a/2020 die als „Grünland – Jausenstation“ gewidmete Parzelle Nr. 1072/1 (Teil) KG Oberpreitenegg in „Bauland – Reines Kurgebiet“

2b/2020 die als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ gewidmete Parzellen Nr. 1072/1 (Teil), 1073/1 (Teil) und 1189 (Teil) KG Oberpreitenegg in „Verkehrsfläche – Weg nach Luftbild“

dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Einreichung der Umwidmungen beim Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung erfolgt erst nach dem der Bescheid der Widmung Feriendorf Hebalm vorliegt.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.11.2021 einstimmig, die Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes 2a/2020 und 2b/2020 wie oben angeführt. Die Einreichung der Umwidmungen beim Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung erfolgt erst nach dem der Bescheid der Widmung Feriendorf Hebalm vorliegt.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 12 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes 2a/2020 und 2b/2020 werden wie oben angeführt beschlossen.

Vor Eingehen in die Tagesordnung der nicht öffentlichen Punkte verliert Bgm. Thomas Seelaus die selbstständigen Anträge gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO der SPÖ und ÖVP Gemeinderatsfraktionen:

SPÖ – Preitenegg - Gemeinderatsfraktion

An den Gemeinderat
der Gemeinde Preitenegg

Preitenegg, am 29. November 2021

Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO

Die unterfertigten Gemeinderäte der SPÖ Gemeinderatsfraktion stellen gemäß § 41 Abs. 3 der K-AGO den selbstständigen Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Ankauf eines Gemeindebusses zur Verbesserung der Verkehrs-Situation für die Bevölkerung von Preitenegg, da es in der schulfreien Zeit keinen öffentlichen Verkehr in Preitenegg gibt.

Für die ältere, nicht mobile Generationen könnte der Bus als- „Ruf-Taxi“ für Einkäufe im Ort, Termine beim Arzt, bei Behörden usw. genutzt werden.

Ein Zubringerdienst an schulfreien Tagen nach Twimberg zum öffentlichen Bus könnte eingerichtet werden.

Ebenso könnten Vereine den Bus als Transportmöglichkeit bei Ausflügen und bei der Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten nutzen.

Ein weiteres Einsatzgebiet stellt die Volksschule dar. Auch hier würde sich die Transportsituation bei Ausflügen, Wanderungen und sonstigen Aktivitäten erheblich verbessern.

Die SPÖ – Preitenegg Gemeinderatsfraktion ersucht zum Wohle der Bevölkerung von Preitenegg, diesen Antrag zu unterstützen und einen Gemeindebus anzukaufen.

GR Reisenhofer Cornelia



GR Brunner Andreas



GR Wiltsche Christian



TEAM Preitenegg



TEAM Preitenegg- Die neue Volkspartei
Gemeinderatsfraktion

Preitenegg, am 29.11.2021

An den Gemeinderat der Gemeinde Preitenegg

Betrifft: selbständiger Antrag

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen gemäß § 41 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung den selbständigen Antrag.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dass die Gemeinde Preitenegg den Transport sämtlicher Kindergartenkinder (wohnhaft in Preitenegg) organisiert und die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt.

Begründung: Umliegende Gemeinden, wie Bad St. Leonhard oder Hirschegg-Pack dienen als Beispiel für eine gelungene Umsetzung von familienfreundlichen Gemeinden. Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich.

Vzbgm. Johann Penz

GR Andreas Oberländer

GR Tanja Vogg

GR Ing. Andreas Brunner

und weist diese zur weiteren Beratung dem Gemeindevorstand zu.

Punkt 13 der Tagesordnung: Personalangelegenheiten

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

NICHT ÖFFENTLICH

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt Bürgermeister Thomas Seelaus um 20.15 Uhr die Sitzung.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 24 Seiten.

Preitenegg, am 29. November 2021

Die Protokollfertiger:

GR Christian Wiltsche

GR Tanja Vogg

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus

Der Schriftführer:

Ing. Werner Dohr